

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bereinigungsgesetz)

A. Zielsetzung

- a) Bereinigung der Texte des Bundesbeamtengesetzes, des Beamteneinkommengesetzes und anderer dienstrechtlicher Gesetze durch Anpassung an neue Begriffsbestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts.
- b) Einschränkung der Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- c) Berufliche Rehabilitation von dienstunfähigen Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand.
- d) Behandlung von Strafvermerken in den Personalakten.

B. Lösung

Zu b)

Das Genehmigungsermessen wird an konkrete Voraussetzungen gebunden.

Zu c)

Eine Zurrücksetzung wegen Dienstunfähigkeit soll künftig nur dann in Betracht kommen, wenn eine angemessene Weiterverwendung des Beamten mit Hilfe von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen (Umsetzung, Ausbildung für eine andere Laufbahn) nicht zu erwarten und möglich ist.

Zu d)

Vorgänge und Eintragungen in den Personalakten über strafgerichtliche Verurteilungen und über andere Entscheidungen in Straf-, Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- und berufsgericht-

lichen Verfahren, die keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegeben haben (und damit nicht den Tilgungsvorschriften der Bundesdisziplinarordnung unterliegen), sollen künftig mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren aus den Personalakten entfernt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten werden lediglich durch die vorgesehenen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation anfallen.

Die jährlichen Mehrkosten werden für den Bundesbereich (ohne Post und Bahn) auf 0,4 Millionen DM, für den Bereich der Deutschen Bundespost auf 1 Million DM und für den Bereich der Deutschen Bundesbahn auf 5 Millionen DM geschätzt.

Die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch den Gesetzentwurf nicht unmittelbar betroffen. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 221 00 — Di 39/81

Bonn, den 13. April 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bereinigungs-gesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 495. Sitzung am 30. Januar 1981 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bereinigungs-gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a wird die Bezeichnung „80 b“ durch „80 c“ ersetzt.
 - b) Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Besoldung und Versorgung“.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
3. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.“
4. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „(ohne die §§ 58, 81 bis 87 a)“ durch die Worte „mit Ausnahme der Regelungen über Dienstleid, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung“ und die Worte „Zahlung der Dienstbezüge“ durch die Worte „Gewährung der dem Beamten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen“ ersetzt.
5. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Entlassung kommt nicht in Betracht, wenn in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen der Nummer 3 die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach § 80 c erfüllt sind.“
6. In § 34 Satz 1 werden die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ durch die Worte „Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden am Ende folgende Worte angefügt:

„und nicht die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach § 80 c erfüllt sind.“
8. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „amtsärztlichen Gutachtens“ durch die Worte „Gutachtens eines

Amtsarztes oder eines im Dienst der Behörde stehenden Arztes“ ersetzt.

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter unter Angabe der Gründe mit, daß die Versetzung des Beamten in den Ruhestand beabsichtigt sei, wenn nicht die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach § 80 c erfüllt seien. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so hat der Dienstvorgesetzte das Vormundschaftsgericht um die Bestellung eines Vertreters zu ersuchen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erhebt der Beamte oder sein Vertreter innerhalb eines Monats keine Einwendungen hinsichtlich der Dienstunfähigkeit und sind die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach § 80 c nicht erfüllt, so entscheidet die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Worte „hinsichtlich der Dienstunfähigkeit“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „übersteigenden Dienstbezüge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

g) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

h) In Absatz 5 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

- „Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt und sind die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach § 80 c nicht erfüllt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm oder seinem Vertreter die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sind die Voraussetzungen des § 80 c erfüllt, so endet die Einbehaltung eines Teiles der Besoldung nach Absatz 4 Satz 1 mit dem Beginn des Monats, in dem Leistungen zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden.“
10. § 46 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach den Worten „Probe ist“ die Worte „unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
11. In § 47 Abs. 3 wird das Wort „lebenslanglich“ durch die Worte „auf Lebenszeit“ ersetzt.
12. In § 49 Satz 1 werden die Worte „Dienstbezüge und Versorgung“ durch die Worte „Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ und das Wort „hätten“ durch das Wort „hätte“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte „zustehenden Dienstbezüge“ durch die Worte „zustehende Besoldung“ ersetzt.
14. § 65 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

 - nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 - den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
 - die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
 - zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann.

Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3) und Entscheidungen über die Anträge bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen.“
15. In § 79 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
16. § 80 erhält folgende Fassung:
- „§ 80
- Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen.
 - Für schwerbehinderte Beamte und Bewerber gelten neben dem Schwerbehindertengesetz die besonderen Bestimmungen in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.“
17. Nach § 80 b wird folgender § 80 c eingefügt:
- „§ 80 c
- Einem Beamten, der dienstunfähig ist, sollen zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 oder § 35 Satz 2 mit seiner Zustimmung Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (Absatz 2) gewährt werden, wenn sie eine angemessene Weiterverwendung des Beamten innerhalb des Geschäftsbereichs seiner obersten Dienstbehörde ermöglichen und erwarten lassen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter auf Probe allein mangels gesundheitlicher Eignung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 entlassen werden soll. Ein Amtsarzt oder ein im Dienst der Behörde stehender Arzt ist anzuhören.
 - Dem Beamten soll mit seiner Zustimmung nach den Laufbahnvorschriften ein anderes Amt übertragen werden, wenn er die Befähigung besitzt und gesundheitlich geeignet ist. Besitzt er die für eine andere Laufbahn erforderliche Befähigung nicht, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sie unter Beibehaltung seiner Rechts-

stellung nach den Laufbahnvorschriften zu erwerben. Die Befähigung kann auch durch eine der Laufbahnausbildung gleichwertige Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erworben werden, wenn Art und Schwere der Behinderung eine solche Ausnahme erfordern; die Befähigung wird in diesem Falle durch den Bundespersonalausschuß oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt.

(3) Soweit erforderlich, sollen außer Leistungen zur beruflichen oder zur medizinischen Rehabilitation ergänzende Leistungen gewährt werden."

18. Die Überschrift vor § 82 erhält die Fassung:

„c) Besoldung und Versorgung“.

19. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Die Besoldung der Beamten richtet sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz, die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz.“

20. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Für die Verzinsung, die Abtretung und die Verpfändung von Ansprüchen der Beamten, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung von Leistungen des Dienstherren, die weder Besoldung im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes noch Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind, gelten § 3 Abs. 6, §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

21. Die §§ 85 bis 87 werden gestrichen.

22. § 87 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden die Worte „zur Gewährung von Dienstbezügen“ gestrichen.
- In Nummer 2 werden die Worte „zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung“ gestrichen.
- Vor dem Wort „verpflichtet“ werden die Worte „zur Gewährung von Leistungen“ eingefügt.

23. § 89 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

24. § 90 wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Fassung wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eintragungen in den Personalakten über strafgerichtliche Verurteilungen und über andere Entscheidungen in Straf-, Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- und berufsgerichtlichen Verfahren, die keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegeben haben, sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu tilgen. Die darüber entstandenen Vorgänge sind zu entfernen und zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem Tage der das Verfahren abschließenden Entscheidung, ist diese anfechtbar, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Die Frist endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt. § 119 der Bundesdisziplinarordnung bleibt unberührt. Für Eintragungen vor dem . . . *) gelten die Sätze 1 bis 5 nur, wenn der Beamte es beantragt.“

25. In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „24 und 41“ durch die Worte „24, 41 und 80 c Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

26. § 183 Abs. 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 2

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1963“ gestrichen.
- In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
- In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge“ durch die Worte „Zur Gewährung der dem Beamten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen“ ersetzt.
- In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beamten- und besoldungsrechtliche Stellung“ durch das Wort „Rechtsstellung“ ersetzt.
- § 23 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß vor der Entlassung eines Beamten auf Probe nach Satz 1 Nr. 2 oder bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung nach Absatz 2 Nr. 2 geprüft werden soll, ob eine angemess-

*) Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes

sene Weiterverwendung des Beamten durch die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation möglich und zu erwarten ist."

- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Dienstherr das Vormundschaftsgericht um die Bestellung eines Vertreters zu ersuchen hat, wenn der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß vor der Versetzung des Beamten in den Ruhestand nach Absatz 1 geprüft werden soll, ob eine angemessene Weiterverwendung durch die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation möglich und zu erwarten ist.“

7. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß vor der Versetzung des Beamten in den Ruhestand nach Absatz 1 oder 2 geprüft werden soll, ob eine angemessene Weiterverwendung durch die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation möglich und zu erwarten ist.“

8. In § 30 wird das Wort „lebenslänglich“ durch die Worte „auf Lebenszeit“ ersetzt.

9. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann.

Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmi-

gung, so ist diese zu widerrufen. Der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.“

11. § 47 wird gestrichen.

12. In § 48 a Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

13. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Die Besoldung der Beamten richtet sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz und den Besoldungsgesetzen der Länder, die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz.“

14. § 51 wird gestrichen.

15. § 52 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „zur Gewährung von Dienstbezügen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung“ gestrichen.
- c) Vor dem Wort „verpflichtet“ werden die Worte „zur Gewährung von Leistungen“ eingefügt.

16. § 53 wird gestrichen.

17. In § 55 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

18. In § 115 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

19. § 125 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Im letzten Satz werden die Worte „und 4“ gestrichen.

20. In § 128 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

21. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

Artikel 3

Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 751, 984), zuletzt geändert durch Artikel V § 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den §§ 15, 68 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts (§ 69 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) oder Übergangsgebühren nach § 13 des Bundespolizeibeamtengesetzes beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.“

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Während der Rechtsbehelfsfristen nach § 31 sowie eines zulässigen Beschwerdeverfahrens und disziplinargerichtlichen Antragsverfahrens tritt Fristablauf nach Absatz 1 nicht ein.“

3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „§ 158 ff. des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 53 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

4. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt als ermächtigt, Zustellungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.

(2) Wird dem Verteidiger zugestellt, so wird der Beamte gleichzeitig hiervon unterrichtet und erhält formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wird dem Beamten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.“

5. In § 40 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
6. In § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „162 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „59 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 77 Abs. 5 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53, 54, 56 bis 59, 62 und 90 des Beamtenversorgungs-

gesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.“

8. § 92 Abs. 4 wird gestrichen.

9. § 111 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;“.

10. § 117 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld, Witwen-, Witwer- und Waisengeld werden nicht gekürzt.“

11. In § 131 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum Ruhegehalt im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

Artikel 4

Wehrdisziplinarordnung

(1) Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 139 folgende Fassung:

„Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung; Begriff des Ruhegehaltes“.

2. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:

„§ 82 a

Zustellungen an den Verteidiger

(1) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen für den Soldaten in Empfang zu nehmen.

(2) Wird dem Verteidiger zugestellt, so wird der Soldat gleichzeitig hiervon unterrichtet und erhält formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wird dem Soldaten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterricht-

tet, auch wenn eine schriftliche Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung."

3. § 129 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre,“.

4. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung; Begriff des Ruhegehaltes“

- b) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zum Ruhegehalt und zu den als Ruhegehalt geltenden Leistungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) im Sinne dieses Gesetzes gehört auch

der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbeamtengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes und der Bundesdisziplinarordnung in der vom . . . an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. . . . in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bundesbeamtengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes und anderer dienstrechtlicher Gesetze vor. Dabei handelt es sich zu einem erheblichen Teil um redaktionelle Anpassungen an neue Begriffsbestimmungen des Besoldungsrechts und um Folgerungen aus der Herausnahme der versorgungsrechtlichen Bestimmungen aus dem Bundesbeamtengesetz und dem Beamtenrechtsrahmengesetz durch das Beamtenversorgungsgesetz. Darüber hinaus enthält der Entwurf materielle Änderungen zur Fortentwicklung des Beamtenrechts.

Seine Schwerpunkte sind:

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zur Vermeidung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Artikel 1 Nr. 17 in Verbindung mit Nummern 5, 7, 9, 10, Artikel 2 Nr. 5, 6 und 7).

Einschränkung der Nebentätigkeit von Beamten (Artikel 1 Nr. 14, Artikel 2 Nr. 10).

Behandlung von Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren, berufsgerichtliche Verfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren in den Personalakten (Artikel 1 Nr. 24).

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Bundesbeamtengesetz)***Zu Nummer 1*

Redaktionelle Änderungen

Zu den Nummern 2, 13, 15 und 23

Die Änderungen bewirken eine Harmonisierung mit den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 2 und 3 BBesG. Danach setzt sich die Besoldung aus Dienstbezügen und sonstigen Bezügen zusammen.

Zu den Nummern 3, 4, 6, 12 und 22

Dem Zweck der Regelungen entsprechend wird der umfassende Begriff der Leistungen eingeführt, der neben der Besoldung auch andere Leistungen des Dienstherrn, z. B. solche auf Grund der Fürsorgepflicht nach § 79 und Versorgungsbezüge, umfaßt. Nummer 4 enthält ferner eine redaktionelle Anpassung an § 17 Abs. 2 BRRG.

Zu den Nummern 5, 7

Folgeregelungen zu Nummer 17 (Rehabilitationsmaßnahmen zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhe-

stand oder der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder mangels gesundheitlicher Eignung). Nummer 7 macht deutlich, daß künftig für die Versetzung in den Ruhestand zwei Voraussetzungen erforderlich sind: Dienstunfähigkeit und mangelnde Möglichkeit der beruflichen Rehabilitation i. S. des § 80 c. Das gilt entsprechend für Nummer 5.

Zu Nummer 8

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Außerdem besitzt ein im Dienst der Behörde stehender Arzt, z. B. ein Bahnarzt, größere Sachkompetenz zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit.

Zu Nummer 9

Folgeregelungen zu Nummer 17. Das sog. Zwangspensionierungsverfahren dient nur der Feststellung der Dienstunfähigkeit. Die Möglichkeit einer Rehabilitation i. S. des § 80 c sollte möglichst bald nach Zustellung der Mitteilung nach § 44 Abs. 1 mit dem Beamten erörtert werden, über sie kann jedoch erst nach Feststellung der Dienstunfähigkeit entschieden werden (Buchstaben a, b, c).

Die Änderung unter Buchstabe e stellt klar, daß dem Beamten bei der Einbehaltung eines Teils der Besoldung während des Zwangspensionierungsverfahrens der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG) und vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BBesG) weitergewährt werden.

Der neue Satz 4 des § 44 Abs. 5 (Buchstabe h) bewirkt, daß ein Beamter, dem nach Feststellung seiner Dienstunfähigkeit Rehabilitationsleistungen gewährt werden, vom Beginn dieser Maßnahmen an die volle Besoldung auch dann erhält, wenn diese ihm während des vorangegangenen Verfahrens zur Feststellung seiner Dienstunfähigkeit zum Teil einbehalten worden war.

Die Ersetzung des Wortes „Pfleger“ durch „Vertreter“ und die Neufassung des Satzes 2 des § 44 Abs. 1 (Buchstaben a, b, d, f, g) dienen der redaktionellen Anpassung an die durch § 16 des Verwaltungsvorgangsgesetzes geregelte Vertreterbestellung.

Zu Nummer 10

Folgeregelungen zu Nummer 17. Vgl. Begründung zu Nummern 5, 7.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Angleichung an die beamtenrechtliche Statusbezeichnung.

Zu Nummer 14

Es hat sich gezeigt, daß die geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht immer eine ausreichende Rechtsgrundlage geboten haben, um Nebentätigkeiten von

Beamten, die ein vertretbares Maß überschreiten, zu unterbinden. Insbesondere unter den veränderten Arbeitsmarktbedingungen hat die Nebentätigkeit auch Kritik in der Öffentlichkeit hervorgerufen. Es ist daher notwendig, eine stärkere Begrenzung der Nebentätigkeit zu ermöglichen. Dabei bleibt das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 1976 — VI C 46.74), außerhalb der Arbeitszeit die eigene Arbeitskraft entgeltlich zu verwerthen zu können, soweit dienstliche Interessen nicht berührt sind, unangetastet. Durch die Änderungen des BBG und BRRG wird im Rahmen des hiernach verfassungsrechtlich Zulässigen das Genehmigungsersuchen stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und dadurch sachbezogen eingegrenzt; zugleich wird der Grundsatz betont, daß eine Nebentätigkeit prinzipiell nicht während der Arbeitszeit stattfinden kann. Die neuen Bestimmungen schaffen Orientierungsmaßstäbe für die Praxis, deren Anwendung zu einer deutlichen Beschränkung der Nebentätigkeiten führen wird. Darin liegt auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zugleich zur Hebung des Ansehens des öffentlichen Dienstes. Die Fassung der Eingangsworte „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn“ bedeutet nicht, daß neben der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen auch andere Versagungsgründe in Betracht kommen (siehe die oben angegebene Rechtsprechung des BVerwG).

Bei Anwendung des Absatzes 2 genügt nicht eine abstrakte Gefährdung, es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vorliegen. Die Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 konkretisiert wesentliche Anwendungsfälle des allgemeinen Versagungsgrundes nach Satz 1; sie ist aber nicht abschließend.

Zu Nummer 16

Absatz 1 entspricht der geltenden Fassung des § 80 Nr. 1.

Absatz 2

Durch § 80 Nr. 2 der geltenden Fassung ist die Bundesregierung ermächtigt worden, die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte Beamte und Bewerber durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine solche Rechtsverordnung hat sich als entbehrlich erwiesen, da die erforderlichen Regelungen erschöpfend in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen worden sind. Die wesentlichen Regelungen ergeben sich unmittelbar aus dem Schwerbehindertengesetz. Weitere Vorschriften befinden sich in § 13 der Bundeslaufbahnverordnung und in der Verwaltungsvorschrift Nummer 6 zu § 42 des Bundesbeamtengesetzes. Außerdem ist auf § 34 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 3, § 40 und § 68 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes hinzuweisen. Der Entwurf sieht deshalb eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nicht mehr vor.

Zu Nummer 17

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881)

gilt nicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Mit Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1974 wurde die Bundesregierung beauftragt, u. a. die Frage der Einbeziehung der Rehabilitationsleistungen im Bereich des öffentlichen Dienstes in den Anwendungsbereich des Gesetzes zu prüfen. In Teil C Abschnitt 2 ihres Berichts vom 2. Januar 1976 (Drucksache 7/4535) hat die Bundesregierung die Auffassung vertreten, daß den Behinderten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine den Hilfen und Maßnahmen nach dem Rehabilitationsangleichungsgesetz gleichwertige Fürsorge zuteil werden müsse. Nach der vorgesehenen Neuordnung sollen daher auch behinderten Beamten Leistungen zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind in den Beihilfevorschriften geregelt; für dienstunfallverletzte Beamte gelten die umfassenden Vorschriften der Heilverfahrensverordnung.

Absatz 1

Da nach der Ergänzung des § 42 Abs. 1, des § 46 und des § 31 Abs. 1 BBG ein dienstunfähiger Beamter nur dann in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden kann, wenn Leistungen zur beruflichen Rehabilitation eine angemessene Weiterverwendung nicht erwarten lassen und nicht ermöglichen (vgl. Begründung zu Nummern 5, 7, 9 und 10), muß der Dienstvorgesetzte unter Hinzuziehung eines Arztes prüfen, ob solche Rehabilitationsmaßnahmen sinnvoll und möglich sind. Dem Arzt bleibt es überlassen, im Bedarfsfalle Fachdienste (z. B. Psychologen, technische Fachdienste) hinzuzuziehen. Eine Weiterverwendung muß angemessen sein, d. h. beispielsweise, ihre Dauer muß in einem vertretbaren Verhältnis zu der Dauer einer etwaigen Umschulung stehen, die angestrebte Weiterverwendung muß im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde möglich und sinnvoll sein. Rehabilitationsmaßnahmen können nur mit Zustimmung des Beamten eingeleitet werden, die Möglichkeiten sind mit ihm zu erörtern. Stimmt der dienstunfähige Beamte nicht zu, ist er nach den einschlägigen Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen. Wenn schon einem dienstunfähigen Beamten auf Probe die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation gegeben werden soll, muß dies erst recht für einen Beamten gelten, dessen Befähigung im übrigen festgestellt worden ist, der jedoch, obwohl er zur Zeit dienstfähig ist, allein deshalb entlassen werden soll, weil er die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nicht erfüllt.

Die Regelung gilt nach § 46 DRiG auch für Richter im Dienst des Bundes. Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit kommen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation innerhalb des Soldatenverhältnisses wegen der besonderen Anforderungen des militärischen Dienstes nicht in Betracht (zu den beruflördernden Maßnahmen nach dem Soldatenversorgungsgesetz und § 31 des Soldatengesetzes siehe Teil C Abschnitt 2 des Berichts der Bundesregierung vom 2. Januar 1976 — Drucksache 7/4535).

Absatz 2

bestimmt Art und Ausmaß der vorgesehenen beruflichen Rehabilitationsleistungen. Dem Beamten kann nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften ein anderes Amt übertragen werden, wenn er die entsprechende Befähigung besitzt. Der berufliche Aufstieg ist nicht ausgeschlossen. Besitzt der Beamte die Befähigung für eine andere Laufbahn nicht, so soll (nicht nur „kann“) ihm Gelegenheit gegeben werden, sie zu erwerben. Beim Wechsel in eine gleichwertige und niedrigere Laufbahn ist die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der vorhandenen, durch Unterweisung ergänzbaren Laufbahnbefähigung möglich. In anderen Fällen muß auch der behinderte Beamte die in den Laufbahnvorschriften geforderten Befähigungsnachweise erbringen. Der Beamte nimmt unter Beibehaltung seiner bisherigen Rechtsstellung in der Regel an der Laufbahnausbildung teil. Er hat die gleichen Bedingungen wie nicht behinderte Beamte zu erfüllen. In besonderen Fällen kann jedoch mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Behinderung des Beamten eine andere Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und die Feststellung der Befähigung durch den Bundespersonalausschuß oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß vorgesehen werden. Dadurch dürfen die Befähigungsanforderungen nicht verringert werden.

Wird der Beamte in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt, so erhält er eine Ausgleichszulage nach Maßgabe des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die etwa erforderlichen ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation, die weder Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (Absatz 2) noch medizinische Maßnahmen sind, können wegen der Mannigfaltigkeit der Ursachen einer gesundheitlichen Behinderung nicht abschließend im Gesetz, sondern allenfalls durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden. In Betracht kommen z. B. Teilnahme an Behindertensportlehrgängen, Erlernen der Blindenschrift u. ä. Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschäden sind eine Angelegenheit der allgemeinen dienstlichen Fürsorge und, soweit medizinische Maßnahmen in Betracht kommen, eine Angelegenheit des Beihilferechts.

Zu den Nummern 18 und 19

Redaktionelle Änderung durch Zusammenfassung der bisherigen §§ 83 und 85.

Zu Nummer 20

Die geltende Fassung des § 84 ist durch § 11 BBesG und § 51 BeamtVG überholt.

Der neue § 84 enthält nur noch Regelungen für Leistungen, die weder Besoldung im Sinne des BBesG noch Versorgung im Sinne des BeamtVG sind.

Zu Nummer 21

Wegen der Streichung des § 85 siehe die Begründung zu Nummern 18 und 19. Die geltende Fassung

des § 86, nach der gesetzliche Normen des Besoldungs- und Versorgungsrechts nur durch Gesetz geändert werden können, sagt etwas Selbstverständliches aus und hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung; sie wird durch die Verweisung auf das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz in § 83 ersetzt.

§ 87 ist entbehrlich, da die Regelungen, soweit sie sich auf die Besoldung beziehen, in § 12 BBesG und, soweit sie Versorgungsbezüge betreffen, in § 52 BeamtVG enthalten sind.

Zu Nummer 24

Durch die Ergänzung des § 90 soll dem Resozialisierungsgedanken auch für solche Eintragungen in den Personalakten Rechnung getragen werden, die keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegeben haben. Eintragungen in diesem Sinne sind auch Mitteilungen anderer Behörden oder Stellen, die in die Personalakten aufgenommen werden. Die Vorschrift ergänzt insoweit § 119 BDO für Mitteilungen in Strafsachen von geringerer Bedeutung und will sicherstellen, daß auch solche Mitteilungen nicht auf Dauer in den Personalakten verbleiben.

Weil es denkbar ist, daß ein Beamter ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragungen haben kann, ist die Tilgung an seine Zustimmung gebunden. Das Antragserfordernis für Fälle aus der Vergangenheit soll insbesondere personalstarke Ressorts vor einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bewahren, der erforderlich wäre, wenn sämtliche Personalakten auf etwaige Eintragungen durchgesehen werden müßten.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Änderung wegen der Entscheidungsbefugnis des Bundespersonalausschusses nach § 80 c Abs. 2 Satz 3 (vgl. Begründung zu Nummer 17).

Zu Nummer 26

§ 183 Abs. 1 ist entbehrlich, da die Regelung in § 2 Abs. 2 BBesG und in § 3 Abs. 2 BeamtVG enthalten ist.

Zu Artikel 2 (Beamtenrechtsrahmengesetz)*Zu Nummer 1*

Die Anpassungsfrist hat ihre ursprüngliche Bedeutung inzwischen verloren. Es ist eine fortdauernde Verpflichtung der Länder, ihr Beamtenrecht dem Beamtenrechtsrahmengesetz in seiner jeweiligen Fassung anzupassen.

Zu den Nummern 2, 9, 12, 17 und 18

Redaktionelle Änderungen.

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu den Nummern 3 und 15

Redaktionelle Änderungen.

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 Buchstabe b und Nummer 7

Ermächtigung der Landesgesetzgeber zum Erlaß von Regelungen zur beruflichen Rehabilitation zum Zwecke der Weiterverwendung von Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit oder allein mangels gesundheitlicher Eignung zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen wären (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 17).

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung (§ 19 BRRG enthält nur einen Satz).

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung.

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung.

Die Regelung ist in dem auch für die Landesbeamten unmittelbar geltenden § 9 BBesG enthalten.

Zu Nummer 13

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 21 (Streichung des § 86 BBG). § 50 Abs. 2 entfällt, weil die Regelung in § 2 Abs. 2 BBesG und § 3 Abs. 2 BeamtVG enthalten ist (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 26).

Zu Nummer 14

Die geltende Fassung des § 51 ist durch § 11 BBesG und § 51 BeamtVG überholt. Im übrigen siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20.

Zu Nummer 16

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 21 (Streichung des § 87 BBG).

Zu Nummer 19

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. § 124, den der zu streichende Satz anführt, hat in der ursprünglichen Fassung außer auf § 39 auf eine Reihe anderer Vorschriften verwiesen. Die jetzt übriggebliebene Verweisung auf § 39 ist hier entbehrlich, weil sich die Verschwiegenheitspflicht ohnedies aus beiden Dienstverhältnissen ergibt.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung nach Buchstabe a.

Zu Nummer 20

Die im Falle der Umbildung von Körperschaften bestimmten Fristen für dienstrechtliche Entscheidungen haben sich nach den Erfahrungen der Länder im Rahmen der Gebietsreform als zu kurz erwiesen; sie sollen dem sachlichen Bedürfnis der Länder entsprechend verlängert werden.

Zu Nummer 21

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung (§ 19 BRRG enthält nur einen Satz).

Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 20.

Zu Artikel 3 (Bundesdisziplinarordnung)*Zu Nummer 1*

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (entsprechende Vorschriften des bisherigen Rechts: §§ 120, 177 Abs. 2 BBG) und an das seit dem 1. Juli 1976 geltende neue Bundespolizeibeamtengesetz, nach dessen § 13 für die vor seinem Inkrafttreten ernannten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz die bisherigen Vorschriften über Übergangsgebühren (§ 17 Abs. 1 BPolBG a. F.) weiter gelten.

Die in der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 2 erwähnten versorgungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152, 153 des Bundesbeamtengesetzes, die einer verheirateten Beamtin bei ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag eine Abfindung oder Abfindungsrente ermöglichten, hat der Gesetzgeber nicht in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Nach § 88 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes konnte § 152 des Bundesbeamtengesetzes nur noch bis zum 31. August 1977 angewendet werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 ist deshalb gestrichen worden.

Zu Nummer 2

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 vertritt das Bundesdisziplinargericht die Auffassung, daß im Rahmen des § 31 BDO nicht mehr nur eine kassatorische Nachprüfung vorzunehmen sei, sondern daß das Gericht in diesem Antragsverfahren eigene Disziplinargewalt ausübe (Dok. Ber. 1969 S. 3609, 1970 S. 3761, 1972 S. 4157). Die Rechtsprechung des Bundesdisziplinargerichts führt in einigen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Für die Fristberechnung nach § 4 wird damit nicht mehr auf den Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung, sondern auf die gerichtliche Entscheidung abgestellt.

Die Ergänzung des § 4 Abs. 3 BDO soll künftig die Möglichkeit ausschließen, daß das Verfahren mit der Begründung eingestellt wird, während der Rechtsbehelfsfristen, des Beschwerde- und des disziplinargerichtlichen Antragsverfahrens (§ 31 BDO) sei die sog. Verjährungsfrist des § 4 Abs. 1 BDO abgelaufen. Der Vorschlag knüpft an diejenige Rechtslage an, die bis zum 30. September 1967 Bestand gehabt und sich bewährt hat. Vergleichbare gesetzliche Regelungen finden sich in der Wehrdisziplinarordnung (§ 9 Abs. 4) und in einigen Landesdisziplinarordnungen (vgl. § 4 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung i. d. F. vom 28. September 1973, § 4 der Disziplinarordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 17. Februar 1971 hinsichtlich des disziplinargerichtlichen Überprüfungsverfahrens, § 4 der Disziplinarordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1970 und — weitergehend — Artikel 5 Abs. 4 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 17. November 1978).

Zu Nummer 4

Nach dem bisherigen Rechtszustand (§ 40 Abs. 1 Satz 4 BDO) waren Zustellungen an den Verteidiger des Beamten nicht möglich. Mit der Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich Beamte häufig eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen. Der Verteidiger soll deshalb grundsätzlich ermächtigt sein, Zustellungen für den Beamten in Empfang zu nehmen.

Damit wird gleichzeitig die bisherige Rechtsprechung verlassen, die in einer Reihe von Fällen — mit z. T. erheblichen negativen Auswirkungen für den Beamten — die Zustellung an den Beamten selbst verlangt hat (z. B. BDH 1, 108; 5, 87; Behnke, BDO, 2. Auflage 1970 Rdnr. 9 zu § 30).

Es entspricht dem Zweck des Gesetzes, grundsätzlich dem Verteidiger zuzustellen, um Zweifel, Irrtümer und Umständlichkeiten zu vermeiden. Voraussetzung ist jedoch, daß sich seine Vollmacht bei den Akten befindet. Der Beamte wird durch formlose Übersendung einer Abschrift unterrichtet (Absatz 2). Die Änderung schließt jedoch Zustellungen an den Beamten nicht aus, wenn sich dies in bestimmten Fällen als zweckmäßig oder geboten erweist (z. B. bei Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung von Dienstbezügen). Wird dem Beamten zugestellt, soll nicht auch zusätzlich dem Verteidiger zugestellt, sondern ebenfalls nach Absatz 2 verfahren werden.

Sollte es versehentlich oder in streng geprüften besonderen Fällen zu einer Doppelzustellung kommen, so gilt für die Berechnung einer Frist die zuletzt bewirkte Zustellung. Die Vorschrift (Absatz 3) dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 5

Folgeänderungen zu § 23 a.

Zu Nummern 3 und 6

Redaktionelle Änderungen (vgl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an das Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung (vgl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 9

Werden nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Beträge gezahlt, so können nach geltendem Recht Auslagen nur erhoben werden, wenn der Sachverständige für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung erhält, z. B. Gerichtsärzte.

Es erscheint sachgerecht, Auslagen auch dann zu erheben, wenn die in § 1 Abs. 3 ZSE genannten Personen durch die Zeugen- und Gutachtertätigkeit ihren eigentlichen dienstlichen Aufgaben entzogen werden. Mit der vorgesehenen Änderung wird eine Gleichstellung mit sonstigen Zeugen und Sachverständigen erreicht und damit ein ungerechtfertigter Vorteil für den beschuldigten Beamten vermieden.

Zu Nummer 10

Die Änderung stellt sicher, daß die für die Witwe geltende Schutzvorschrift künftig auch auf den Witwer Anwendung findet. Eine entsprechende Regelung enthält die Wehrdisziplinarordnung (§ 127 Abs. 2 Satz 6).

Zu Nummer 11

Artikel II Nr. 7 des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716) hat § 156 BBG dahin geändert, daß seit dem 1. Januar 1975 an Ruhegehaltsempfänger der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages (sog. kinderbezogener Anteil des Ortszuschlages) neben dem Ruhegehalt gezahlt wird (vgl. jetzt § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG). Bei der Festsetzung des Ruhegehalts wird daher nur noch der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 berücksichtigt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG).

Diese Rechtslage hat zur Folge, daß anders als bei der Verhängung einer Gehaltskürzung, bei der der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages als Bestandteil der Dienstbezüge nach § 40 Abs. 3 BBesG in die Kürzung mit einbezogen wird, bei der Kürzung des Ruhegehalts dieser Teil des Ortszuschlages von der Kürzung ausgenommen bleibt. Besonders deutlich wird die unterschiedliche Auswirkung beider Disziplinarmaßnahmen, wenn der Beamte während der Dauer der Gehaltskürzung in den Ruhestand tritt (§ 117 Abs. 4 Satz 2 BDO). Auch bei der Einbehaltung von Ruhegehalt (§ 92 Abs. 2 BDO) muß der Unterschiedsbetrag aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso von der bruchteilmäßigen Verminderung erfaßt werden wie der kinderbezogene Anteil des Ortszuschla-

ges bei der Einbehaltung der Dienstbezüge nach § 92 Abs. 1 BDO. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 131 sollen die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger künftig insoweit gleichbehandelt werden. Das muß auch für die Bemessung eines Unterhaltsbeitrages nach § 77 Abs. 1 BDO gelten; es ließe sich nicht vertreten, frühere Beamte, die wegen einer besonders schweren Verfehlung aus dem Dienst entfernt worden sind, insoweit besserzustellen.

Zu Artikel 4 (Wehrdisziplinarordnung)

Die Änderungen entsprechen, soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, den in Artikel 3 Nr. 9 und 11 für die Bundesdisziplinarordnung vorgesehenen Änderungen. Die dort angeführten Gründe treffen daher auch für die WDO zu.

Wegen der versorgungsrechtlichen Regelung des Unterschiedsbetrages wird auf die insoweit maßgebende Vorschrift des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes verwiesen. Die nach geltendem Recht unterschiedlichen Auswirkungen bei der Gehaltskürzung (§ 55 WDO) und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 120 WDO) einerseits und bei der Ruhegehaltskürzung (§ 59 WDO), der Kürzung der als Ruhegehalt geltenden Leistungen (§ 60 Abs. 2 WDO) sowie der Einbehaltung von Ruhegehalt (§ 120 Abs. 4 WDO) andererseits, werden durch die Änderung des § 139 künftig ausgeschlossen.

Nach dem jetzigen Rechtszustand sind Zustellungen an den Verteidiger des Soldaten nicht vorgesehen; Zustellungsadressat ist stets der Soldat. Für den Beginn einer Frist kommt es daher nur auf die Zustel-

lung an den Soldaten, nicht auf die an den Verteidiger an (vgl. BVerwG — 2 WD 33/77 — vom 14. November 1978).

Mit der vorgesehenen Änderung (Nummer 2) soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich Soldaten zunehmend eines Verteidigers bedienen.

Der Verteidiger soll daher in Angleichung an andere Verfahrensordnungen grundsätzlich ermächtigt sein, Zustellungen für den Soldaten in Empfang zu nehmen. Diese Neuregelung ist vor allem von der rechtspolitischen Zielsetzung bestimmt, Zweifel und Irrtümer, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrung von Fristen, weitgehend zu vermeiden. Durch die Möglichkeit der Zustellung an den Verteidiger wird die das Dienstverhältnis des Soldaten prägende enge und vertrauensvolle Einbindung des Soldaten in das militärische Gefüge nicht beeinträchtigt. Die Änderung schließt es nicht aus, wie bisher Zustellungen an den Soldaten zu bewirken, wenn dies zweckmäßig oder geboten erscheint (z. B. Zustellung der vorläufigen Dienstenthebung und des Verbots, Uniform zu tragen, nach § 120 Abs. 1, 5).

Im übrigen wird auf die Begründung zu § 23 a der Bundesdisziplinarordnung verwiesen. Da die Wehrdisziplinarordnung neben der Wahlverteidigung auch die Pflichtverteidigung (§ 84 Abs. 1 Satz 2 und 3) kennt, bedarf es insoweit einer ergänzenden Regelung.

Zu Artikel 5 (Neufassung von Gesetzen)

Die Neufassung der genannten Gesetze soll deren Benutzung erleichtern.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 3: Nummer 3a (§ 26 BBG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.“

Als Folge ist Artikel 1 weiter wie folgt zu ändern:

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. In § 39 wird der Klammerzusatz gestrichen.“

In Nummer 13 Buchstabe a sind nach dem Wort „werden“ die Worte „der Klammerzusatz gestrichen sowie“ einzufügen.

Nach Nummer 17 ist folgende Nummer 17 a einzufügen:

„17 a. In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.“

Begründung

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BBG ist die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt ohne seine Zustimmung u. a. nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Nach dem zur Streichung vorgeschlagenen letzten Halbsatz gelten hierbei Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehalts. Diese Regelung ist bezüglich der Amtszulagen überflüssig, da diese bereits nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BBesG als Bestandteile des Grundgehalts gelten. Ein ausdrücklicher Hinweis nur in einer einzigen Vorschrift des Beamtenrechts könnte den Eindruck erwecken, daß Amtszulagen in anderen beamtenrechtlichen Vorschriften, in denen dies nicht besonders bestimmt ist, dem Grundgehalt nicht gleichstehen (z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 4 BBG, § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 7 a, § 19 und § 29 Abs. 2 BRRG, § 5 Abs. 1 und § 10 BDO).

Ferner besteht keine Veranlassung, ruhegehaltfähige Stellenzulagen bei Anwendung des § 26 Abs. 1 BBG dem Grundgehalt gleichzustellen. Bei Stellenzulagen handelt es sich im Unterschied zu Amtszulagen um jederzeit widerrufliche Bestandteile der Dienstbezüge (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG). Mit ihrer Gewährung erwächst dem Beamten also keine unwiderrufliche Rechtsposition, die es rechtfertigen könnte, das Versetzungsrecht des Dienstherrn durch einen Zustimmungsvorbehalt einzuschränken. Auch erscheint es unverständlich, wenn eine solche Regelung nur für ruhegehaltfähige Stellenzulagen, nicht aber für andere laufende ruhegehaltfähige

Bezüge (z. B. ruhegehaltfähige Vergütungen für Beamte im Vollstreckungsdienst) gilt.

Bei Streichung des letzten Halbsatzes müßten als Folgeänderungen auch die Klammerhinweise in § 39, § 51 Abs. 1 Satz 2, § 81 Abs. 3 Satz 2 BBG gestrichen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 27 BBG) und Artikel 2 Nr. 3 (§ 17 BRRG)

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist nach dem Wort „Amtsbezeichnung,“ das Wort „Fürsorgeleistungen,“ einzufügen.

b) In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Amtsbezeichnung,“ das Wort „Fürsorgeleistungen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Zur Zahlung der ihm zustehenden Dienstbezüge“ durch die Worte „Zur Gewährung der dem Beamten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen“ ersetzt.“

Begründung zu a) und b)

Im Fall der Abordnung eines Beamten gelten die Rechtsvorschriften des Stammdienstherrn nur hinsichtlich der Bestimmungen über Dienst-eid, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung. Für die Fürsorgeleistungen nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a BBG soll demnach das Recht des Dienstherrn maßgebend sein, zu dem der Beamte abgeordnet ist; mit der vorliegenden Empfehlung wird diesbezüglich eine Änderung angestrebt.

Es wird für sachgerecht erachtet, daß Fürsorgeleistungen nach dem Recht des Stammdienstherrn gewährt werden; sie ergeben sich aus dem Beamtenverhältnis zum Stammdienstherrn. Dem Stammdienstherrn sollte daher nicht die Befugnis zur Anwendung seiner Fürsorgebestimmungen auf seinen — wenn auch abgeordneten — Beamten entzogen werden.

Die hier vorgeschlagene Änderung bezweckt eine kontinuierliche gleiche Fürsorge aus dem Beamtenverhältnis; dies ist insbesondere bei Ausbildungsabordnungen und kurzfristigen Abordnungen zu anderen Dienstherrn von Bedeutung. Hinzu treten Gründe der Praktikabilität bei Anwendung der z. T. unterschiedlichen Vorschriften über die Fürsorgeleistungen (§§ 79 bis § 80 c BBG).

Die Frage des finanziellen Ausgleichs unter den beteiligten Dienstherrn wird hierdurch nicht berührt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 17 (§§ 31 und 80 c BBG)

- a) In Artikel 1 Nr. 5 sind nach den Worten „erfüllt sind“ die Worte „und so die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit herbeigeführt werden können“ einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 80 c Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „soll“ die Worte „und so die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit herbeigeführt werden können“ einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Leistungen der beruflichen Rehabilitation zur Weiterverwendung in einem Beamtenberuf können für einen Beamten auf Probe nur dann sinnvoll sein, wenn durch sie die Voraussetzungen zur Verbeamtung auf Lebenszeit herbeigeführt werden können. Dies erfordert, daß die gesundheitliche Eignung einschließlich der Prognose, daß keine vorzeitige Dienstunfähigkeit eintritt, zumindest für den konkreten Dienstposten bejaht werden kann.

Eine negative Prognose schließt andererseits nicht aus, daß der Probebeamte derzeit dienstfähig und damit weiterverwendungsfähig im Sinn des geplanten § 80 c BBG wäre. Dies hätte zur Konsequenz, daß er weder entlassen noch zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden könnte.

Die vorgeschlagene Ergänzung soll klarstellen, daß Fragen der beruflichen Rehabilitation für Probebeamte nur in Frage kommen, wenn durch sie die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit möglich wird und so eine dauernde Weiterverwendung des Beamten sichergestellt ist. Ein für den Dienstherrn wie auch für den Beamten in seinem wohlverstandenen Interesse unzumutbarer Schwebezustand auf Dauer soll damit vermieden werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 BBG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge“ durch die Worte „die Versorgung übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen“ ersetzt.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß auf der Grundlage des Ruhegehalts auch eine jährliche Sonderzuwendung zusteht. Die aus

dem Beamtenverhältnis zustehende Sonderzuwendung wird bei der vorgesehenen Formulierung „Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen“ von der Einbehaltung der Bezüge erfaßt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 51 BBG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- „b) Absatz 4 wird gestrichen.“

Begründung

Die Vorschrift beinhaltet die Anrechnung eines anderen Arbeitseinkommens oder eines Unterhaltsbeitrages auf nachzuzahlende Besoldung für eine Zeit, in der der Beamte vom Dienst freigestellt war. Da eine solche Regelung materiell dem Besoldungsrecht zuzuordnen ist, wurde durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 1. September 1980 die Vorschrift des § 9 a in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt, die die Möglichkeit einer solchen Anrechnung auf die Besoldung als Spezialvorschrift generell regelt. Unberührt bleiben nach § 9 a Satz 3 lediglich entsprechende Vorschriften des Disziplinarrechts. Soweit im übrigen vergleichbare Anrechnungsregelungen bestehen, sollten sie im Rahmen der Rechtsbereinigung beseitigt oder angepaßt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 65 BBG) und Artikel 2 Nr. 10 (§ 42 BRRG)

- a) In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist in § 65 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.“

- b) In Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 42 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die Voraussetzung des Satzes 3 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.“

Begründung zu a) und b)

Nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs sollen durch die Änderungen des BBG und des BRRG im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen das Genehmigungsermessen stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und dadurch sachbezogen eingeengt sowie Orientierungsmaßstäbe für die Praxis geschaffen werden. Es wird für notwendig gehalten, für die Beurteilung,

wann die Arbeitskraft des Beamten durch die Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten so stark in Anspruch genommen wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann, für die Praxis einen zusätzlichen Maßstab in Form einer Regelvermutung zu schaffen. Dabei bietet es sich an, bei der Bemessung des Maßstabs von dem Zeitraum auszugehen, den der Gesetzgeber in § 72 Abs. 2 Satz 3 BBG und § 44 Satz 3 BRRG für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung festgelegt hat.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 65 BBG) und Artikel 2 Nr. 10 (§ 42 BRRG)

- a) In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 65 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „hat“ die Worte „oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat“

einzufügen.

- b) In Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b sind in § 42 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „hat“ die Worte „oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat“

einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Es entspricht nicht der Praxis, daß Nebentätigkeiten, an deren Übernahme ein dienstliches Interesse besteht, ausschließlich vom Dienstvorgesetzten an den Beamten herangetragen werden.

Die Spezialisierung und Aufteilung der Verwaltung in Ressorts macht es immer wieder erforderlich, gerade für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke auf den Sachverstand von Beamten anderer Verwaltungen zurückzugreifen. Auch die Universitäten sind häufig an der Übernahme von Lehraufträgen und ähnlichen Nebentätigkeiten durch Beamte interessiert, um so eine praxisbezogene Ausbildung der Studenten zu ermöglichen. Der Bayerische Senat hat in einem Antrag zur Juristenausbildung erst vor kurzem gefordert, daß die nebenberufliche Tätigkeit von Richtern und Beamten an den juristischen Fakultäten als Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Hilfskräfte verstärkt gefördert wird, um der juristischen Lehre Impulse aus der Praxis zu geben. In allen diesen Fällen, in denen häufig ein starkes dienstliches Interesse an der Übernahme durch den Beamten besteht, ist es weithin üblich, daß die Nebentätigkeit zunächst ohne Einschaltung des Dienstvorgesetzten unmittelbar dem Beamten angetragen wird.

In all diesen Fällen wäre wegen des derzeitigen Wortlauts des Entwurfs der rein formelle Umweg über den Dienstvorgesetzten einzuschlagen. Zur Vermeidung dieses Formalismus sollte die Regelung auf die Fälle ausgeweitet werden, in

denen ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Dienstvorgesetzten anerkannt wird.

8. Zu Artikel 1 nach Nummer 14: Nummer 14 a (§ 66 BBG) und Artikel 2 Nr. 10 (§ 42 BRRG)

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14 a. In § 66 Abs. 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, in Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,“.

- b) In Artikel 2 ist in Nummer 10 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

„a 1) In Absatz 2 Satz 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, in Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,“.

Begründung zu a) und b)

In der Praxis wird die derzeitige Fassung von § 66 Abs. 1 Nr. 4 BBG und § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BRRG vielfach dahin gehend ausgelegt, daß die Worte „zur Wahrung von Berufsinteressen“ sich nur auf die Tätigkeit in Gewerkschaften oder Berufsverbänden und nicht auch auf die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten beziehen. Diese Auslegung führt zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis, daß die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen stets, die Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden jedoch nur dann als nicht genehmigungspflichtig angesehen wird, wenn sie der Wahrung von Berufsinteressen dient. Dementsprechend werden oft Nebentätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen ausgeübt, von denen der zuständige Dienstvorgesetzte keine Kenntnis hat, weil seine bei richtiger Gesetzesauslegung erforderliche Genehmigung nicht beantragt worden ist. Deshalb hat der Dienstvorgesetzte in solchen Fällen auch keine Möglichkeit, die Ausübung der Nebentätigkeit zu unterbinden, wenn durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Um dem zu begegnen, ist eine klarstellende Änderung der genannten Gesetzesvorschriften dringend erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 87 a BBG) und Artikel 2 Nr. 15 (§ 52 BRRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unter Heranziehung der Rechtsprechung zu prüfen, ob § 87 a des Bundesbeamtengesetzes und § 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf alle Personen mit beamtenrechtlichen Leistungsansprüchen auszudehnen sind, insbesondere auf versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

10. **Zu Artikel 2 nach Nummer 3: Nummer 3 a**
(§ 18 BRRG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.“

Begründung

Auf die Begründung zur Streichung des § 26 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BBG (oben Nummer 1) wird hingewiesen.

Die systematisch zweifelhafte Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BRRG hat zu sehr unterschiedlichen Landesregelungen geführt. Dabei wird in den Beamtengesetzen teils nur auf das Endgrundgehalt abgestellt, teils werden Amtszulagen ausdrücklich einbezogen, und einzelne Länder stellen auch die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen dem Endgrundgehalt gleich. Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen erscheint eine Bereinigung durch eine eindeutige und dem geltenden Besoldungssystem entsprechende Fassung des § 18 BRRG geboten.

Im übrigen wird der Begriff des Endgrundgehalts an anderen Stellen des BRRG (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 7 a, § 19 und § 29 Abs. 2) ohne entsprechenden Zusatz verwandt, obwohl ein Grund für eine unterschiedliche Behandlung nicht ohne weiteres erkennbar ist.

11. **Zu Artikel 3 nach Nummer 2: Nummer 2 a**
(§ 7 BDO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. In § 7 Satz 2 werden die Worte „oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages,“ gestrichen.“

Begründung

Die Vorschrift erfaßte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die während eines Be-

schäftigungsauftrags statt des Unterhaltszuschusses ausnahmsweise Dienstbezüge erhielten. Diese Möglichkeit ist seit der Neugestaltung der Anwärterbezüge durch das 2. BesVNG nicht mehr gegeben.

12. **Zu Artikel 3 nach Nummer 8: Nummer 8 a**
(§ 86 BDO)

In Artikel 3 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

„8 a. In § 96 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge ist ein infolge der vorläufigen Dienstenthebung erzielter anderes Einkommen anzurechnen.“

Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) ist mit Wirkung vom 1. September 1980 die Vorschrift des § 9 a in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden, die generell die Anrechnung von Einkünften während einer Freistellung vom Dienst auf nachzahlende Besoldung regelt. Nach Satz 3 der genannten Vorschrift bleiben zwar entsprechende Vorschriften des Disziplinarrechts unberührt. Es ist jedoch kein Grund erkennbar, daß vergleichbare Regelungen des Disziplinarrechts über die Anrechnung von Einkünften günstiger ausgestaltet sein sollten als die allgemeine besoldungsrechtliche Regelung über den Vorteilsausgleich. Nach der geltenden Vorschrift des § 96 Abs. 3 BDO sind nur Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen anzurechnen. Diese Vorschrift sollte der allgemeinen Anrechnungsregelung des § 9 a BBesG angeglichen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Artikel 1 Nr. 3 a (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBG)

Artikel 1 Nr. 6 a (§ 39 BBG)

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BBG)

Artikel 1 Nr. 17 a (§ 81 Abs. 3 Satz 2 BBG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 2.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 27 Abs. 2 BBG)

Artikel 2 Nr. 3 (§ 17 Abs. 2 BRRG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 3.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 31 Abs. 1 BBG)

Artikel 1 Nr. 17 (§ 80 c Abs. 1 Satz 2 BBG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Leistungen zur beruflichen Rehabilitation (§ 80 c Abs. 1 Satz 1 der Entwurfsfassung) sind u. a. nur dann zulässig, wenn sie eine *a n g e m e s s e n e* Weiterverwendung des Beamten ermöglichen und erwarten lassen. Eine angemessene Weiterverwendung setzt bei Beamten auf Probe auch die Eignung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in dem vorgesehenen anderen Amt voraus, denn das Beamtenverhältnis auf Probe ist kein auf Dauer angelegtes Dienstverhältnis (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 BBG). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ist daher entbehrlich.

Zu 4.

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BBG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 5.

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 51 Abs. 4 BBG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 6.

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 65 Abs. 2 BBG)

Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a (§ 42 Abs. 1 BRRG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7.

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 65 Abs. 3 Satz 1 BBG)

Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BRRG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Das mit dem Vorschlag angestrebte Ergebnis ist schon aufgrund der Fassung des Regierungsentwurfs zu erreichen, wenn der Dienstvorgesetzte im Rahmen seiner Zuständigkeit den Beamten veranlaßt, die Nebentätigkeit zu übernehmen; im übrigen wäre das mit dem Änderungsvorschlag angestrebte Ziel nur zu erreichen, wenn die Anerkennung eines öffentlichen (statt dienstlichen) Interesses an der Übernahme einer Nebentätigkeit als Voraussetzung vorgesehen würde. Es sollte außerdem vermieden werden, in dem Entwurf, der die Einschränkung von Nebentätigkeiten zum Ziel hat, weitere Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit zuzulassen.

Zu 8.

Artikel 1 Nr. 14 a (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 BBG)

Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a 1 (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BRRG)

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für diese Gesetzesänderungen.

Nach ihrer Auffassung ist bereits nach geltendem Recht eine Nebentätigkeit in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten gleichermaßen dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie der Wahrung von Berufsinteressen dient. Die auch im Interesse der Allgemeinheit liegende Wahrnehmung dieser Belange sollte im übrigen wie bisher möglich sein.

Zu 9.

Artikel 1 Nr. 22 (§ 87 a Satz 1 BBG)

Artikel 2 Nr. 15 (§ 52 Satz 1 BRRG)

Es wird empfohlen, als weitere Änderung in § 87 a Satz 1 BBG und in § 52 Satz 1 BRRG jeweils nach dem Wort „Beamter“ die Worte „oder ein Versorgungsberechtigter“ einzufügen.

Zu 10.

Artikel 2 Nr. 3 a (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BRRG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 11.

Artikel 3 Nr. 2 a (§ 7 Satz 2 BDO)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 12.

Artikel 3 Nr. 8 a (§ 96 Abs. 3 Satz 1 BDO)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Vorteilsausgleichsregelung der Bundesdisziplinarordnung der des Bundesbesoldungsgesetzes anzugleichen, wird grundsätzlich zugestimmt.

Wenn jedoch — wie in § 9 a BBesG — ein weiteres Einkommen zum Vorteilsausgleich angerechnet werden soll, müßte, um unangemessene Ergebnisse vermeiden zu können, wie dort eine Kann-Regelung vorgesehen werden.

Außerdem sollte die Anrechnungsvorschrift nicht nur für die zunächst einbehaltenen, dann nachzuzahlenden Bezüge, sondern auch für die bei einer vorläufigen Dienstenthebung (§ 91 BDO) weitergezahlten Bezüge gelten. Das ist folgerichtig, weil auch bei dem Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 60 BBG, das oft der vorläufigen Dienstenthebung vorausgeht, § 9 a BBesG anzuwenden ist.

Wegen der mit § 96 Abs. 3 BDO inhaltsgleichen Regelung des § 121 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung ist ferner eine entsprechende Änderung dieses Gesetzes in Artikel 4 geboten.

